

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

3 Ta 112/17

6 Ca 6440/16

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 15.08.2017

Rechtsvorschriften: § 2 Abs. 3 ArbGG

Orientierungshilfe:

Die Klägerin macht einen Schmerzensgeldanspruch aus einer ärztlichen Behandlung im Wege der Zusammenhangsklage gegen ihre Arbeitgeberin geltend.

Beschluss:

1. Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 11.05.2017, Aktenzeichen: 6 Ca 6440/16, wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.
2. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 800,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Klägerin macht in ihrer Klage vom 09.12.2016 sowie der Klageerweiterung vom 29.12.2016 die Unwirksamkeit einer Kündigung, die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes sowie die Ausstellung und Übersendung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses geltend. Die Beklagte hat die Rechtswegzuständigkeit der Arbeitsgerichte hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruchs gerügt. Mit Beschluss vom 02.03.2017 erhielt

- 2 -

ten die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zur Rechtswegzuständigkeit. Nach durchgeführter Güteverhandlung war Termin zur streitigen Verhandlung auf den 11.05.2017 terminiert worden, der Termin wurde wegen Vergleichsverhandlungen aufgehoben. Durch Teilvergleich vom 27.06.2017 (Blatt 72 ff. d. A.) haben die Parteien die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abschließend geregelt.

Von dieser umfassenden Erledigung ausgenommen sind die Ansprüche aus dem Eingriff vom 13.09.2016 wegen der Fadeninjektion im Gesicht der Klägerin, der in Ziffer II der Klageerweiterung vom 29.12.2016 geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat in seinem Beschluss vom 11.05.2017 die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für den Schmerzensgeldanspruch verneint. Es ist der Ansicht, dass insoweit zweifelsohne keine Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis vorliege. Auch die Voraussetzungen für eine Zusammenhangesklage nach § 2 Absatz 3 ArbGG seien nicht erfüllt, da weder ein rechtlicher noch ein wirtschaftlicher Zusammenhang vorläge. Im Nichtabhilfebeschluss vom 06.07.2017 hat das Arbeitsgericht Nürnberg diese Ansicht bekräftigt.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ein rechtlicher und unmittelbarer Zusammenhang bestünde. Zum einen sei der Eingriff der Beklagten bei der Klägerin während der Arbeitszeit durchgeführt worden. Darüber hinaus habe die Beklagte den Eingriff und auch die damit zusammenhängenden Vorgänge als Begründung für die ausgesprochene Kündigung herangezogen. Damit sei der sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche Zusammenhang gegeben.

Hinsichtlich des weitergehenden Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde vom 31.05.2017 ist statthaft, §§ 48 Absatz 1 ArbGG, 17a Absatz 4 Satz 3 GVG.

Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 78 Satz 1 ArbGG, 569 ZPO.

2. Sie ist sachlich nicht begründet.

Das Arbeitsgericht hat zu Recht die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen verneint und den Rechtsstreit gemäß § 48 Absatz 1 ArbGG i.V.m. § 17a Absatz 1 und 2 GVG an das gemäß § 13 GVG im Rechtsweg und gemäß § 71 GVG sachlich zuständige Amtsgericht Fürth verwiesen.

Das Beschwerdegericht schließt sich den wohlabgewogenen und gut begründeten Ausführungen des Arbeitsgerichts Nürnberg an und macht sie sich zu eigen.

Nur hinsichtlich des Beschwerdevorbringens ist ergänzend Folgendes auszuführen:

Selbst wenn man die Voraussetzungen der Zusammenhangsklage, also einen rechtlichen oder unmittelbar wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer bereits beim Arbeitsgericht anhängigen arbeitsrechtlichen Streitigkeit, bejahen wollte, wäre nach der Rechtsprechung Voraussetzung, dass die Hauptklage bis zur Verhandlung der Hauptsache anhängig bleibt. Nimmt der Kläger die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehörende Hauptklage zurück, bevor der Beklagte zur Hauptsache verhandelt hat, entfällt die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für eine Zusammenhangsklage im Sinne von § 2 Absatz 3 ArbGG (BAG, Beschluss vom 29.11.2006, 5 AZB 47/06, Rn. 4; Juris).

Nach der Rechtsprechung des BAG will die Vorschrift des § 3 Absatz 3 ArbGG die Teilung rechtlich oder innerlich zusammengehörender Verfahren zwischen den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen im gebotenen Umfang verhindern. Es ist aber nicht sinnvoll, eine Zusammenhangsklage bei den Gerichten für Arbeitssachen zu belassen, wenn die Hauptklage bereits in einem Stadium des Verfahrens zurückgenommen wird, in dem die Prozessziele beider Parteien noch nicht endgültig feststehen, der Kläger vielmehr noch einseitig über den Klageantrag verfügen und das Gericht deshalb weder Zwischen- noch Endentscheidungen erlassen kann.

Praktische Gründe sprechen dafür, auf den Zeitpunkt abzustellen, bis zu dem der Kläger die Klage ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen kann (BAG, Ur-

teil vom 15.08.1975, 5 AZR 217/75, Rn. 39; Juris). Dabei ist es gleichgültig, ob die Hauptklage zurückgenommen, in der Hauptsache für erledigt erklärt, verglichen oder durch Teilurteil rechtskräftig entschieden wird (Germelmann/Matthes/Prütting Arbeitsgerichtsgesetz, 8. Auflage, § 2 Rn. 124 m.w.N.).

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist hier nicht das Güteverfahren gemäß § 54 ArbGG maßgebend. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten bis zum Stellen der Anträge zurückgenommen werden, § 54 Abs. 2 Satz 1 ArbGG. Die Anträge sind hier noch nicht gestellt worden.

Damit ist mit Abschluss des Vergleiches, mit dem die arbeitsrechtlichen Streitgegenstände vollständig erledigt werden, die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte auch für eine etwaige Zusammenhangsklage entfallen.

Auch aus diesem Grund war die Schmerzensgeldklage, Ziffer II der Klageerweiterung vom 29.12.2016, abzutrennen und an das Amtsgericht Fürth zu verweisen.

III.

1. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.
2. Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen; § 97 Absatz 1 ZPO.
3. Als Streitwert des Beschwerdeverfahrens werden 20 Prozent des Wertes der Hauptsache für angemessen angesehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Hinsichtlich der Ziffer 2 des Beschlusses greifen die §§ 68 Absatz 1 Satz 5, 66 Absatz 3 Satz 3 GKG.

Kuhn

Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht